B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt I: Albersloher Weg (von Dortmund-Ems-Kanal bis Drolshagenweg)

Der seit 1992 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 142 Teilabschnitt I: Albersloher Weg (von Dortmund-Ems-Kanal bis Drolshagenweg setzt in seinem Geltungsbereich u.a. die Verkehrsflächen für den Ausbau des Albersloher Weges fest.

Im Zusammenhang mit dem jetzt geplanten Ausbau des Albersloher Weges soll abweichend von der früheren Planung der Boelckeweg nicht gegenüber der Straße Loddenheide sondern in Höhe des Gasometers an den Albersloher Weg angeschlossen werden. Die bislang geplante Vollanbindung des Boelckeweges im Bereich Loddenheide bleibt unverändert (als langfristige Option) bestehen.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt I werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung dieser Planung geschaffen indem die öffentliche Verkehrsfläche im Bereich der geplanten veränderten Einmündung geringfügig ausgeweitet wird.

Der Anregung gegen eine Anbindung des Boelckeweges an den Albersloher Weg wurde nicht gefolgt. Aufgrund verschiedener Eingaben aus der Bevölkerung wurde die Anbindung des Boelckeweges an den Albersloher Weg bereits im Jahre 2001 eingehend geprüft und auf mehreren Versammlungen mit den Einwohnern Lütkenbecks diskutiert. Anhand der eingereichten Unterschriftenliste wurde festgestellt, dass sich die Mehrheit der Einwohner Lütkenbecks gegen die Vollanbindung des Boelckeweges an den Albersloher Weg gegenüber der Loddenheide ausgesprochen hat. Die Befürworter der Anbindung wünschten im Wesentlichen eine umwegfreie Anbindung über den Albersloher Weg in Fahrtrichtung Innenstadt.

Die Verbindung über die Theodor-Scheiwe-Straße stellt keine tatsächliche Alternative dar, weil die Straße zwischen der Zufahrt zur Feuerwache 2 und dem Lütkenbecker Weg eine Privatstraße über ein Firmengelände ist, die jederzeit vom Eigentümer geschlossen werden kann.

Die hier bislang geplante Lärmschutzwand muss aus diesen Gründen verschoben werden (siehe 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 349).

Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dem Albersloher Weg zu gewährleisten soll die verkehrliche Anbindung des Boelckeweges nur als Rechts-rein – Rechts-raus Verkehr erfolgen.

Die Änderung des Bebauungsplanes unterliegt nicht der UVP-Pflicht.

Durch die Realisierung der 1. Änderung des Bebauungsplanes erfolgen keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft. Somit ist ein entsprechender Ausgleich nicht erforderlich.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt I entstehen der Stadt Münster keine zusätzlichen Kosten.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am **08.12.2004** als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 Teilabschnitt I: Albersloher Weg (von Dortmund-Ems-Kanal bis Drolshagenweg).

Münster, 1**0.12.2004**

Tillmann **(L.S.)**
Dr. Tillmann
Oberbürgermeister